

einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erscheinende Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Inhalt der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Fortgang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 33.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestehenden bei Aufgabetheilung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
- 2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
- 5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Paketen,
- 6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthhangabe und über recommandirte Pakete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthhangabe, Pakete mit Werthhangabe, sowie recommandirte Pakete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Pakete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Ausgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expresssendungen siehe §. 22 Abs. IV.

§. 34.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.